

## **Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld – Allgemeines Schutzkonzept Prävention und Intervention im Bistum Basel**

### **Inhaltsverzeichnis**

1. Einleitung
2. Seelsorge – ein sensibler Bereich
3. Diözesanes Fachgremium gegen sexuelle Übergriffe im Bistum Basel
4. Massnahmen zur Prävention im Umgang mit Nähe und Distanz
5. Massnahmen zur Intervention bei sexuellen Übergriffen

#### Anhänge

- Anhang 1 Diözesanes Fachgremium gegen sexuelle Übergriffe im Bistum Basel
- Anhang 2 Beratungspersonen gegen sexuelle Übergriffe im Bistum Basel
- Anhang 3 Unabhängige Koordinationsperson
- Anhang 4 Interventionsteams (Kerntteams)
- Anhang 5 Präventionsbeauftragte/-r
- Anhang 6 Selbstverpflichtung: Beiblatt zum Anstellungsvertrag
- Anhang 7 Selbstverpflichtung als freiwillige Mitarbeiterin/freiwilliger Mitarbeiter
- Anhang 8 Erklärung: Kenntnis und Einhaltung der SBK-Richtlinien betreffend sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld (für Personen, die durch den Bischof/Bischofsvikar ernannt/beauftragt sind)
- Anhang 9 Einverständniserklärung: zur Weitergabe an Anstellungsbehörde

## 1. Einleitung

### *Worum geht es?*

Mit diesem Konzept schafft der Bischof von Basel in Zusammenarbeit mit den staatskirchenrechtlichen Körperschaften eine wirksame Grundlage zur Bekämpfung sexueller Übergriffe.

- Er setzt die Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz für das Bistum Basel um.
- Er ordnet Massnahmen zur Prävention an oder empfiehlt solche.
- Er beauftragt Personen, die bei mutmasslichen Übergriffen intervenieren und für das weitere Vorgehen zuständig sind.

### *Wer steht hinter diesem Konzept?*

Innerhalb der dualen Struktur der römisch-katholischen Kirche im Bistum Basel sind sowohl der Bischof als Auftraggeber als auch die staatskirchenrechtlichen Instanzen als Anstellungsbehörden für das Personalwesen zuständig. Sie sind gemeinsam verantwortlich, dass die Massnahmen zur Prävention und Intervention umgesetzt werden.

Das vorliegende Konzept basiert auf der Grundlage [«Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld. Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz und der Vereinigung der Höheren Ordensoberen der Schweiz»](#) (4. Auflage, Freiburg, März 2019).

Der Bischof von Basel hat dem Diözesanen Fachgremium gegen sexuelle Übergriffe<sup>1</sup> den Auftrag erteilt, dieses Dokument auszuarbeiten. Die Exekutiven der staatskirchenrechtlichen Körperschaften der Bistumskantone haben in einer Vernehmlassung ihre Anliegen und Änderungsvorschläge eingebracht und das durch den Bischof überarbeitete Konzept zustimmend zur Kenntnis genommen.

### *An wen richtet sich dieses Konzept?*

Adressaten dieses Konzeptes sind grundsätzlich alle Personen im kirchlichen Dienst, die durch staatskirchenrechtliche Körperschaften oder andere Instanzen angestellt sind, sowie auch Freiwillige.<sup>2</sup>

### Im Einzelnen sind dies:

- alle, die durch den Bischof ernannt oder mit einer Missio canonica für den pastoralen Dienst beauftragt sind. Gegenüber diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat der Bischof als Auftraggeber inhaltliche **Weisungsbefugnis**.
- alle weiteren kirchlichen Berufsgruppen, die ihren pastoralen Auftrag durch die unmittelbar vorgesetzte pastorale Instanz erhalten (z. B. Katechetinnen mit ForModula-Ausbildung, Jugendarbeiter, Pfarreisekretärinnen, Sozialarbeiter, Kirchenmusikerinnen, Sakristane, Hauswartinnen). Der Bischof gibt für diese Berufs-

hat gelöscht: Darunter fallen

<sup>1</sup> Siehe Anhang 1: Diözesanes Fachgremium gegen sexuelle Übergriffe im Bistum Basel.

<sup>2</sup> Da es sich um ein Grundlagenpapier handelt, sind die unmittelbar vorgesetzten kirchlichen Instanzen mit Unterstützung der Anstellungsbehörden aufgefordert, im Rahmen der Präventionsmassnahmen den Inhalt ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den freiwillig Tätigen situationsgerecht zu vermitteln.

gruppen **Empfehlungen** gegenüber den Anstellungsbehörden und den unmittelbar vorgesetzten pastoralen Leitungspersonen ab.

hat gelöscht: Führungspersonen

- Eingeschlossen in dieses Konzept sind auch Freiwillige, die zum Teil in sehr sensiblen Bereichen tätig sind (z. B. Haus- und Spitalbesuche, Begleitung von Kinder- und Jugendgruppen, Betreuung von Kleinkindern). Auch bei diesen Personengruppen ist ein korrektes Verhalten im Bereich von Nähe und Distanz sicherzustellen, da sie zu den von ihnen betreuten Personen in einer asymmetrischen Beziehung stehen.
- Ausgenommen von diesen Vorgaben sind Verwaltungsangestellte, für die ausschliesslich die staatskirchenrechtlichen Instanzen als Anstellungsbehörde zuständig sind. Ebenfalls ausgenommen sind alle freiwilligen Leiterinnen und Leiter von kirchlichen Jugendvereinen/-verbänden (z. B. Jubla Schweiz, Pfadibewegung Schweiz), die eigene Konzepte für den Umgang mit Nähe und Distanz haben.

Das Konzept richtet sich insbesondere an alle, die als Vorgesetzte Verantwortung für die Personalführung haben und für die Anstellung, Begleitung und Förderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zuständig sind.

*Wo liegen die Grenzen des Konzepts?*

Im Wissen darum, dass in der Kirche viele unterschiedliche Formen von Machtmissbrauch vorkommen (z. B. spiritueller Machtmissbrauch, Machtmissbrauch im Bereich Gender, Mobbing), beschränken sich diese Ausführungen auf sexuelle Übergriffe.

## 2. Seelsorge – ein sensibler Bereich

Personen im kirchlichen Dienst erfahren grosses Vertrauen, das Menschen ihnen entgegenbringen. Deshalb ist der pastorale Dienst ein sensibler Bereich, der Gefährdungen für Übergriffe aufweist und besonders bedacht werden soll.

### Seelsorge als Beziehung

Seelsorgerinnen und Seelsorger dürfen Menschen in unterschiedlicher Weise in Freud und Leid begleiten. Das bedeutet für sie eine grosse Herausforderung, der sie nur mit hoher Sensibilität für menschliche Beziehungen gewachsen sein können. Ihre Verantwortung nehmen sie dann wahr, wenn sie ihre Stellung, ihr Wissen und ihre Erfahrung zu Gunsten der ihnen anvertrauten Gläubigen einsetzen.

Seelsorgerinnen und Seelsorger sind in jedem Fall für die Gestaltung der Beziehung verantwortlich, denn seelsorgerliche Beziehungen sind immer asymmetrische Beziehungen. Umso mehr müssen sie sich ihrer Rolle bewusst sein, die sie mit – struktureller – Überlegenheit und Macht ausstattet.

Seelsorge erfolgt über Beziehungen. Diese Beziehungen unterscheiden sich von anderen beratenden oder helfenden Berufen, weil die Abgrenzung zwischen professio-

nellen seelsorgerlichen Beziehungen (als pastorale Mitarbeiterin und pastoraler Mitarbeiter) und zwischenmenschlichen Beziehungen (als Mitglied der pfarreilichen Gemeinschaft) oft ineinander übergehen.<sup>3</sup> Umso mehr ist grosse Sorgfalt und Professionalität gefordert.

### **Kriterien seelsorgerlicher Begegnung**

Eine professionelle Begegnung mit anvertrauten Gläubigen ist die Grundlage jeder Tätigkeit im pastoralen Dienst. Wer als pastorale Mitarbeiterin, als pastoraler Mitarbeiter oder als Freiwillige/-r Menschen begegnet,

- tut es in einer Haltung der Sorgfalt gegenüber allem Leben, besonders gegenüber Bedrohten und Schwachen. Dazu gehören insbesondere Kinder und Jugendliche, aber auch alte und kranke Menschen, sowie Menschen mit speziellen Bedürfnissen und Menschen in schwierigen Lebenssituationen;
- geht mit Wohlwollen und ohne Vorurteile auf seine Mitmenschen zu, so wie Jesus dies vorgelebt hat;
- steht Personen in Not bei und unterstützt sie bei der Zurückgewinnung ihrer Handlungsfähigkeit und Selbstständigkeit;
- respektiert sein Gegenüber – seine Eigenart, seine Werthaltungen, seine Lebenssituation;
- sorgt sich um die Heilung seelischer Verletzungen und um Versöhnung;
- berücksichtigt, dass Ratsuchende in ihrem Urteilsvermögen und ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt sein können;
- klärt die eigene Motivation für den pastoralen Dienst;
- kennt die Macht und Überlegenheit, die sich auf Grund ihrer Stellung und Kompetenz ergeben;
- kennt die eigenen Möglichkeiten und Grenzen und kann darüber sprechen;
- weiss um die eigenen Bedürfnisse, geht damit im Bereich von „Nähe und Distanz“ verantwortungsvoll und bewusst um und trägt Sorge zu sich selbst;
- (für Personen mit einer bischöflichen Ernennung oder einer Missio canonica) bespricht und reflektiert regelmässig das Befinden und Verhalten mithilfe von spiritueller Begleitung, Gebet, Intervention und Supervision.

### **Grenzverletzungen**

Die Entwicklungen von Normalverhalten über Grenzverletzungen bis hin zu strafbaren sexuellen Übergriffen erfolgen meist schleichend über eine längere Zeitspanne. Dabei werden drei Stufen unterschieden:

- 1. Normales Alltagsverhalten:** Angemessene Gestaltung von Nähe und Distanz im pastoralen Dienst.
- 2. Grenzverletzungen:** Abweichung vom professionellen Umgang von Nähe und Distanz, ohne dass bereits eine juristisch strafrelevante Handlung vorliegt.

---

<sup>3</sup> Bei medizinischen oder therapeutischen Berufen besteht meist eine klare Trennung von beruflichen und persönlichen/privaten Beziehungen.

### 3. Strafbares Verhalten:

Belästigung oder sexueller Übergriff gemäss staatlichem und/oder kanonischem Recht.

In den «Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz und der Vereinigung der Höheren Ordensobern» werden die ethischen Grenzen zwischen dem normalen Alltagsverhalten und Grenzverletzungen festgelegt.

Normales Alltagsverhalten	Ethische Richtlinien	Grenzverletzungen	Strafbares Verhalten
---------------------------	----------------------	-------------------	----------------------

#### Unterschiedliche Betroffene

Personen im kirchlichen Dienst können als pastorale Vorgesetzte, pastorale Mitarbeiter/-innen, Mitglieder von Anstellungsbehörden, Pfarreiräte, Freiwillige oder Gläubige auf unterschiedliche Weise in sexuelle Grenzverletzungen oder Übergriffe involviert sein. Es gilt zu unterscheiden:

- Opfer, das Grenzverletzungen oder einen sexuellen Übergriff erleidet;
- Vertrauensperson und Mitwisser/-in, die als Drittperson vertrauliche Informationen erhält;
- Zeugin oder Zeuge einer Grenzverletzung oder eines sexuellen Übergriffs;
- beschuldigte Person bzw. mutmassliche/-r Täter/-in.

Allen Beteiligten wird empfohlen, bei einem Verdacht nicht überstürzt zu handeln. Damit können voreilige Schritte vermieden werden. Sinnvoll ist, in einem ersten Schritt eine Opferberatungsstelle oder eine Beratungsperson zu konsultieren. Einen Vorfall müssen Personen, die vom Bischof eine Beauftragung (missio canonica) haben, der unabhängigen Koordinationsperson zwingend melden. An andere Personen wird appelliert, dasselbe zu tun.

hat formatiert: Schriftart: Kursiv

hat gelöscht: Bei einem

hat gelöscht: sind

hat formatiert: Schriftart: Kursiv

hat gelöscht: müssen jeden Vorfall

hat gelöscht:

hat gelöscht: und je nach Situation Verdachtsmomente überprüft werden. Sinnvoll ist, in einem ersten Schritt eine persönliche Vertrauensperson oder eine Beratungsperson zu konsultieren.¶

### 3. Diözesanes Fachgremium gegen sexuelle Übergriffe im Bistum Basel

Der Bischof hat ein diözesanes Fachgremium errichtet<sup>4</sup>, das sowohl die Mitglieder der Diözesankurie als auch die Anstellungsbehörden hinsichtlich Prävention und Intervention berät. Das Fachgremium erkundet den pastoralen Dienst unter dem besonderen Fokus der Gefährdung für sexuelle Übergriffe und schlägt dem Bischof Massnahmen vor. Es achtet auf die Einhaltung der «Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz und der Vereinigung der Höheren Ordensobern» im Bistum Basel. Es überprüft auf strategischer Ebene die Wirkung von Massnahmen und schlägt bei

<sup>4</sup> Auftrag und Zusammensetzung vgl. Anhang 1.

Bedarf Anpassungen vor. Das Fachgremium ordnet Aufbau- und Ablauforganisation der durch den Bischof geschaffenen Stellen im Bereich von Prävention und Intervention gegen sexuelle Übergriffe.

#### **4. Massnahmen zur Prävention im Umgang mit Nähe und Distanz**

Der Bischof ordnet auf Empfehlung des diözesanen Fachgremiums und nach Rücksprache mit den staatskirchenrechtlichen Körperschaften folgende Massnahmen zur Prävention im Bereich des professionellen Umgangs von Nähe und Distanz an:

1. Präventionsbeauftragte/Präventionsbeauftragter  
Der Bischof bestimmt eine Präventionsbeauftragte/einen Präventionsbeauftragten, die/der die Umsetzung der Präventionsmassnahmen durchsetzt und überprüft.<sup>5</sup>
2. Zuständigkeit für die Umsetzung  
Die pastoralen Vorgesetzten sind gemeinsam mit den Anstellungsbehörden dafür verantwortlich, dass die Präventionsmassnahmen umgesetzt werden.
3. Verhaltenskodex  
Die Seelsorgeteams erarbeiten unter der Führung der pastoralen Vorgesetzten für ihre je eigene Situation einen Verhaltenskodex. Die/der Präventionsbeauftragte unterstützt sie dabei.
4. Mitarbeitergespräch  
Die pastoralen Vorgesetzten thematisieren in den Mitarbeitergesprächen das Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Nähe und Distanz.
5. Controlling  
Die regionalen Bischofsvikare, die Regionalverantwortlichen, die Leitungen der Pastoralräume sowie der Spezialseelsorge- und Fachstellen prüfen in den jährlichen Mitarbeitergesprächen, ob die vorgesehenen Präventionsmassnahmen in der vergangenen Periode wahrgenommen wurden.
6. Weiterbildung  
Die pastoralen Vorgesetzten veranlassen und überprüfen, dass alle pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geeignete Weiterbildungen absolvieren. Alle wissen
  - um die Problematik von asymmetrischen Beziehungen (oben-unten);
  - um die Problematik von Körperkontakten in schwierigen Gesprächen und besonderen Begegnungen (z. B. seelsorgerliche Einzelgespräche, Ausflüge, La-

---

<sup>5</sup> Beschreibung des Auftrags siehe Anhang 5.

- ger, Sakristei bei der Einkleidung von Ministrantinnen und Ministranten, Einzelstunden in Gesang- und Orgelunterricht, Religionsunterricht);
- o um Ort, Zeit und Umfeld, in dem sensible Gespräche einzuplanen sind (z. B. in öffentlichen Räumen, in der Regel zu normalen Arbeitszeiten);
  - o um den heiklen Grenzbereich zwischen professionellen Kontakten als pastorale Mitarbeiterin und pastoraler Mitarbeiter und den persönlichen, privaten Beziehungen;
  - o um die eigenen Bedürfnisse nach Begegnung, Nähe und Sexualität; sie reflektieren angemessene und verantwortungsvolle Formen und Beziehungsgestaltung.
7. Selbstverpflichtung
- Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Ernennung oder einer Missio canonica unterzeichnen beim Stellenantritt eine Selbstverpflichtung<sup>6</sup>. Mit dieser erklären sie, dass sie das Dokument «Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld. Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz und der Vereinigung der Höheren Ordensoberen der Schweiz» (4. Auflage, Freiburg, März 2019) sowie das hier vorliegende Konzept zur Kenntnis genommen haben und sich entsprechend verhalten.
8. Auszug aus dem Strafregister ([siehe Merkblatt Strafregisterauszüge LINK](#))
- Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Ernennung oder einer Missio canonica reichen mit den Bewerbungsunterlagen den Privat- und Sonderprivatauszug aus dem Schweizerischen Strafregister der Abteilung Personal ein. Personen aus dem Ausland reichen die Auszüge aus jenem Land ein, in dem sie bisher tätig gewesen sind. Priester und Ordensangehörige aus Nicht-EU/EFTA-Staaten reichen die durch den Heimatbischof bzw. den Ordensoberen unterzeichnete «Unbedenklichkeitserklärung» ein.
- Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ernennung oder Missio canonica geben dem Bischof schriftlich das Einverständnis, dass er eine Kopie des Privat- und Sonderprivatauszuges aus dem Schweizerischen Strafregister bzw. des gleichwertigen Dokuments ihres Herkunftslandes der neuen Anstellungsbehörde zur Aufbewahrung im Personaldossier zustellen darf.
- Der Bischof fordert alle drei Jahre von allen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einer Ernennung oder einer Missio canonica einen aktuellen Privat- und Sonderprivatauszug ein, der nicht älter als ein Jahr ist. Die Betroffenen geben dem Bischof schriftlich das Einverständnis, dass er die Kopien an die Anstellungsbehörden zur Aufbewahrung im Personaldossier weiterleiten darf.<sup>7</sup> [Für die Einforderung der beiden Strafregisterauszüge bzw. der Unbedenklichkeitserklärung ist die Abteilung Personal zuständig.](#)
9. Ausbildung zum kirchlichen Dienst
- Theologiestudentinnen und Theologiestudenten des Bistums Basel werden im

<sup>6</sup> Siehe Anhang 8: Erklärung. Kenntnis und Einhaltung der SBK-Richtlinien.

<sup>7</sup> [Siehe Anhang 9: Einverständniserklärung: zur Weitergabe an Anstellungsbehörde](#)

Rahmen der Studienbegleitung und der Berufseinführung ausführlich in den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz eingeführt.

Studierende (Theologie und RPI) des Bistums Basel reichen dem Regens vor ihrem ersten Praxiseinsatz im Rahmen des Studiums einen aktuellen Privatauszug und Sonderprivatauszug aus dem Schweizerischen Strafregister bzw. ein gleichwertiges Dokument ihres Herkunftslandes ein. [Zuständig für die Einforderung dieser Dokumente ist der Regens.](#)

10. Der Bischof **empfiehlt** den pastoralen Vorgesetzten und den Anstellungsbehörden für alle weiteren Personen, die im pastoralen Dienst tätig sind:

- Die Anstellungsbehörde ist beim Stellenantritt einer neuen Mitarbeiterin oder eines neuen Mitarbeiters im Besitz des aktuellen Privat- und Sonderprivatauszuges aus dem Schweizerischen Strafregister bzw. des gleichwertigen Dokuments des Herkunftslandes. Diese Empfehlung gilt vor allem für Personen, die eng mit Kindern und Jugendlichen bzw. mit Erwachsenen in einem sensiblen Bereich zusammenarbeiten (z. B. Katecheten/-innen, Jugendarbeiter/-innen, Präsidien von Kinder- und Jugendverbänden, Sozialarbeiter/-innen).
- Alle neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterzeichnen die Selbstverpflichtung als Beiblatt zum Arbeitsvertrag, in dem sie sich auf die Grundsätze und auf die Verhaltensvorgaben im Umgang von Nähe und Distanz verpflichten.<sup>8</sup>
- Selbstverpflichtung und Auszüge aus dem Strafregister werden durch die Anstellungsbehörden aufbewahrt.
- Pastorale Vorgesetzte und Anstellungsbehörden sorgen dafür, dass regelmäßige Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich «Nähe und Distanz» durchgeführt werden. Insbesondere sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Kenntnis von den Interventionsmöglichkeiten haben, wenn sie Opfer von sexuellen Übergriffen geworden oder in anderer Weise mit sexuellen Übergriffen konfrontiert worden sind.

11. Empfehlungen für Freiwillige

Der Bischof **empfiehlt** den pastoralen Vorgesetzten für Freiwillige, die in einem sensiblen Bereich (z. B. Dienste an Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Kinder, Jugendliche, Betagte) in einem offiziellen Auftrag tätig sind:

- Die Vereine und Verbände (z. B. Jubla Schweiz, Pfadibewegung Schweiz, SKF, KAB, Kolping) haben eigene Konzepte zu Prävention und Intervention. Diese Konzepte sind durch die pastoral vorgesetzten Instanzen zu achten. Die pastoral vorgesetzten Instanzen können die Leitenden der Vereine und Verbände in der Weiterbildung der Freiwilligen unterstützen.

---

<sup>8</sup> Siehe Anhang 6: Selbstverpflichtung: Beiblatt zum Anstellungsvertrag.



- Freiwillige, die in einem sensiblen Bereich der Pastoral tätig sind, unterzeichnen eine Selbstverpflichtung.<sup>9</sup>
- Freiwillige, die in einem sensiblen Bereich der Pastoral tätig sind, legen der pastoral vorgesetzten Instanz vor der Aufnahme ihres Dienstes einen aktuellen Privat- und Sonderprivatauszug aus dem Schweizerischen Strafregister bzw. ein gleichwertiges Dokument des Herkunftslandes vor. Der Bischof empfiehlt, dass die Kosten durch die Kirchgemeinde getragen werden.
- ⇨ Selbstverpflichtung und Auszüge aus dem Strafregister werden durch die vorgesetzte pastorale Instanz aufbewahrt.
- ⇨ Die pastoral vorgesetzte Instanz ist verantwortlich, dass die Freiwilligen durch ihre Begleitpersonen regelmässig im korrekten Verhalten im Bereich Nähe und Distanz weitergebildet werden.
- Die pastoral vorgesetzten Instanzen sind dafür verantwortlich, dass die Freiwilligen über die Interventionsmöglichkeiten Kenntnis haben, wenn sie mit sexuellen Übergriffen konfrontiert werden.

## 5. Massnahmen zur Intervention bei sexuellen Übergriffen

Der Bischof errichtet auf Empfehlung des diözesanen Fachgremiums und nach Rücksprache mit den staatskirchenrechtlichen Körperschaften zwei Stellen zur Intervention:

- **bei einem Verdacht:** Beratungspersonen gegen sexuelle Übergriffe;
- **bei einem Vorfall:** Koordinationsperson.

**hat gelöscht:** bei Verdacht auf einen sexuellen Übergriff.

**hat gelöscht:** im Bistum Basel

### Beratungspersonen gegen sexuelle Übergriffe im Bistum Basel

Neben den staatlichen Opferberatungsstellen (siehe Adressen auf [www.bistum-basel.ch](http://www.bistum-basel.ch)) stehen Beratungspersonen<sup>10</sup> gegen sexuelle Übergriffe im Bistum Basel zur Verfügung. Sie beraten Frauen und Männer, die im kirchlichen Kontext Opfer, Vertrauensperson, Mitwisser/-in, Zeuge/-in oder beschuldigte Person geworden sind. Die Beratungspersonen stehen Personen im pastoralen Dienst, Anstellungsbehörden, Freiwilligen und/oder Angehörigen der direkt betroffenen Personen zur Verfügung. Im Unterschied zu den staatlichen Opferberatungsstellen kennen die Beratungspersonen die innerkirchlichen Strukturen. Sie können z. B. auch über kanonische Verfahren informieren. Die Beratungspersonen sind vom Bischof beauftragt, sind aber in ihrer Beratungstätigkeit unabhängig von Weisungen kirchlicher Amtsträger.

<sup>9</sup> Siehe Anhang 7: Selbstverpflichtung freiwilliger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Dienste einer Pfarrei, eines Pastoralraumes, einer Fachstelle, einer Spezialseelsorgestelle oder einer anderssprachigen Mission stehen.

<sup>10</sup> Siehe Anhang 2: Beratungsperson gegen sexuelle Übergriffe im Bistum Basel.

Die Beratungspersonen wissen um die Scham der Opfer und dass es Betroffenen schwerfällt, über sexuelle Vorkommnisse zu sprechen. Sie versuchen, mit den Betroffenen ihre Situation zu klären und Handlungsfähigkeiten zu stärken und sie zu schützen. Sie beraten Betroffene über das angemessene oder gebotene Vorgehen.

Die Beratungspersonen vermitteln zusätzlich der ratsuchenden Person Zugang zu therapeutischer Hilfe oder zu Seelsorgern/-innen und klären die Finanzierung ab. Opfer, Vertrauenspersonen, Mitwisser/-innen und Zeugen werden darauf hingewiesen, dass sie auch direkt bei der Polizei eine Strafanzeige erstatten können; beschuldigte Personen können sich dort selbst anzeigen. Auch Anstellungsbehörden können direkt bei der Polizei eine Strafanzeige erstatten, wenn Mitarbeiter/-innen in mutmassliche sexuelle Übergriffe involviert sind.

Die Beratungsperson muss der Koordinationsperson (auch ohne Einwilligung der ratsuchenden Person) eine Meldung machen, wenn sie von einem sexuellen Übergriff Kenntnis bekommt. Insofern ist sie nicht an ein Berufsgeheimnis gebunden. Ratsuchende Personen informiert die Beratungsperson zu Beginn des Beratungsgespräches darüber.

Kann oder will die ratsuchende Person ihren Namen und/oder die Namen des Opfers und/oder der beschuldigten Person nicht nennen, empfiehlt die Beratungsperson, eine Opferberatungsstelle aufzusuchen.

Mit der Erstunterstützung der betroffenen Person und der Meldung an die Koordinationsperson ist ihre Arbeit abgeschlossen.



### Koordinationsperson für Interventionen bei sexuellen Übergriffen<sup>11</sup>

Die Koordinationsperson ist die offizielle unabhängige Meldestelle für sexuelle Übergriffe im Bistum Basel. Sie nimmt die Meldung eines mutmasslichen sexuellen Übergriffs durch Opfer, Vertrauenspersonen, Mitwisser/-innen, Zeugen oder beschuldigte Person entgegen und ist dafür verantwortlich, dass der mutmassliche sexuelle Übergriff vollständig geklärt wird. Dazu koordiniert sie straf-, personal- und kirchenrechtliche Massnahmen. Sie kontrolliert, ob die Verfahren abgeschlossen wurden.

Die Koordinationsperson achtet darauf, dass die Öffentlichkeitsarbeit durch die zuständigen Kommunikationsverantwortlichen wahrgenommen wird. Zur Klärung eines Vorfalls kann sie Verantwortungspersonen und Fachpersonen in ein Interventionsteam<sup>12</sup> berufen. Steht der Vorwurf eines Officialdelikts im Raum, fordert die Koordinationsperson den zuständigen Ordinarius (Bischof, Generalvikar, Bischofsvikar) unabhängig von der Einwilligung des Opfers auf, eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft einzureichen. Wenn die Anzeige nicht innert Monatsfrist erfolgt, ist die Koordinationsperson verpflichtet, die Anzeige selbst einzureichen.

### Verfahren

<sup>11</sup> Siehe Anhang 3: Koordinationsperson.

<sup>12</sup> Siehe Anhang 4: Interventionsteams (Kernteams).

hat verschoben (Einfügung) [1]

hat verschoben (Einfügung) [2]

hat gelöscht: Rat

hat verschoben (Einfügung) [3]

hat gelöscht: Die r

hat gelöscht: n

hat gelöscht: sind

hat gelöscht: entsprechend zu informieren.

hat gelöscht: Rat

hat nach oben verschoben [3]: Die ratsuchenden Personen sind zu Beginn des Beratungsgespräches entsprechend zu informieren.¶

hat gelöscht: Sie empfehlen, mutmassliche sexuelle Belästigungen oder Übergriffe der Koordinationsperson zu melden. Die Beratungspersonen sind verpflichtet, vermutete Officialdelikte der Koordinationsperson auch gegen den Willen der Ratsuchenden zu melden. Die Beratungspersonen sind nicht an das Berufsgeheimnis gebunden.

hat nach oben verschoben [2]: Opfer, Vertrauenspersonen, Mitwisser/-innen und Zeugen werden darauf hingewiesen, dass sie auch direkt bei der Polizei eine Strafanzeige erstatten können; beschuldigte Personen können sich dort selbst anzeigen. Auch Anstellungsbehörden können direkt bei der Polizei eine Strafanzeige erstatten, wenn Mitarbeiter/-innen in mutmassliche sexuelle Übergriffe involviert sind. Die Beratungspersonen

hat nach oben verschoben [1]: Die Beratungspersonen vermitteln zusätzlich der ratsuchenden Person Zugang zu therapeutischer Hilfe oder zu Seelsorgern/-innen und klären die Finanzierung ab.¶

hat gelöscht: Die Beratungspersonen empfehlen jedoch den Weg über die Koordinationsperson.¶

Bei *Unsicherheiten* über die Beurteilung eines Vorfalles oder über das Verfahren stehen die **Beratungspersonen** zur Verfügung. Betroffene können sich auch direkt bei der unabhängigen Koordinationsperson des Bistums Basel melden. Personen, die sich bei einem Ordinarius melden, weist dieser an die Koordinationsperson weiter.

Wird der Bischof durch die Staatsanwaltschaft über einen mutmasslichen sexuellen Übergriff durch eine Person, die von ihm ernannt oder mit einer Missio canonica beauftragt ist, informiert, so leitet er den Fall an die unabhängige **Koordinationsperson** weiter. Sie berät die Anstellungsbehörden über Konsequenzen für das Arbeitsverhältnis; sie sorgt dafür, dass der Bischof eine kanonische Voruntersuchung einleitet und leistet die Koordination zwischen den verschiedenen involvierten kirchlichen, staatskirchenrechtlichen und staatlichen Behörden; sie sorgt dafür, dass die Öffentlichkeitsarbeit koordiniert ist.

Die Koordinationsperson erarbeitet ein standardisiertes Vorgehen bei Verdacht auf einen sexuellen Übergriff, um möglichen Opfern gerecht zu werden, mutmassliche sexuelle Übergriffe zu ahnden, niemanden vorzuverurteilen sowie ein objektives und unabhängiges Verfahren zu garantieren.

#### **Genugtuungszahlung**

Opfer, bei denen der Übergriff verjährt oder/und der mutmassliche Täter verstorben ist, haben das Recht, einen Antrag auf Zahlung einer Genugtuungssumme zu stellen.

Der Antrag wird bei der Koordinationsperson eingereicht, welche die dafür nötigen Abklärungen in die Wege leitet. Sind die Voraussetzungen für die Antragstellung gegeben, stellt in der Folge eine externe unabhängige Anwaltskanzlei das Dossier zusammen und leitet es an die «Kommission Genugtuung der Schweizer Bischofskonferenz» weiter. Diese entscheidet abschliessend.

Die Genugtuungszahlungen erfolgen aus einem Fonds, den die Schweizer Bischofskonferenz (SBK), die Römisch-Katholische Zentralkonferenz (RKZ) und die Vereinigung der Höheren Ordensoberen der Schweiz (VOS'USM) öffnet. Lebt die Täterschaft, wird Regress genommen.<sup>13</sup>

#### **Unentgeltliche Dienste**

Die Kosten für die Beratungspersonen, die Koordinationsperson und die Anwaltskanzlei werden durch die Bischöfliche Ordinariatsstiftung getragen. Die Beratung ist deshalb für alle Ratsuchenden unentgeltlich.

Dieses Konzept und die dazugehörigen Anhänge setze ich auf den 1. Juli 2020 in Kraft. Das Konzept wurde Ende 2023 überarbeitet und auf den 1. Februar 2024 in Kraft gesetzt.

+ Felix

<sup>13</sup> Siehe: Richtlinien der SBK, VOS'UMS und RKZ betreffend die Ausrichtung von Genugtuungsbeiträgen an Opfer von verjährten sexuellen Übergriffen im kirchlichen Umfeld (1. Juli 2021), Artikel 6.6

hat gelöscht: verjährte Fälle

hat gelöscht: Der Antrag wird bei der Abteilung Personal eingereicht. Diese stellt das Dossier zusammen und reicht es zur Prüfung bei der Arbeitsgruppe «Genugtuung Bistum Basel» ein. Die Arbeitsgruppe leitet das Dossier mit Antrag auf Zahlung oder Ablehnung an die «Kommission Genugtuung der Schweizer Bischofskonferenz» weiter. Diese entscheidet abschliessend.†

hat gelöscht: h

hat gelöscht: e

hat gelöscht: ge

hat gelöscht: und

Solothurn, 1. Februar 2024

Bischof von Basel

hat gelöscht: 29

hat gelöscht: Juni

hat gelöscht: 0

Die Exekutiven der staatskirchenrechtlichen kantonalen Körperschaften der Bistumskantone Aargau, Bern, Jura, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Luzern, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau und Zug haben dieses Dokument zu Prävention und Intervention bezüglich sexueller Übergriffe im kirchlichen Umfeld zustimmend zur Kenntnis genommen und verpflichtet sich, die Massnahmen zur Intervention bei sexuellen Übergriffen zu unterstützen.